

Öffentliche Bekanntmachung

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel
- Schutzbereichbehörde -

24106 Kiel, 24. August 2016

Feldstraße 234

Tel. 0431/384-5450

E-Mail: BAIUDBwKompZBauMgmtKiK4@
Bundeswehr.org

I. Schutzbereichanordnung

Bundesministerium der Verteidigung

Bonn, 04. August 2016

IUD I 6 - Anordnung - Nr.: I/413 SH/1

Anordnung

Erklärung eines Gebietes zum Schutzbereich

Aufgrund der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz) vom 7. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 899), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr vom 13. Mai 2015 (BGBl. I, 2015, S. 706) wird in der

Stadt Husum, Kreis Nordfriesland

Land Schleswig-Holstein

ein Gebiet zum Schutzbereich für die Verteidigungsanlage **Husum – Schwesing** erklärt.

Das zum Schutzbereich erklärte Gebiet ist in dem Plan des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage Husum - Schwesing (Schutzbereichplan) vom 04. August 2016 durch einen Vollkreis mit einem Radius von 100 m und einen Sektor mit einer Länge von 1.400 m gekennzeichnet, die (durch schwarze durchgezogene bzw. Strich-Punkt Linien abgegrenzt werden).

Die von dem Schutzbereich erfassten Grundstücke ergeben sich aus der dieser Anordnung als Anlage beigefügten Übersicht.

Aus vermessungstechnischen Gründen ist nicht auszuschließen, dass vorstehend nicht alle Grundstücke erfasst sind. Der Plan des Schutzbereiches ist die verbindliche Grundlage dieser Schutzbereichanordnung (§ 2 Abs. 1 SchBG).

Der Schutzbereichplan vom 04. August 2016, BMVg – IUD I 6 - Anordnung-Nr.: I/413 SH/1, ist Bestandteil dieser Anordnung.

Die maßgebliche Ausfertigung des Planes ist bei dem

- **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - in 24106 Kiel, Feldstraße 234, und eine weitere Ausfertigung jeweils bei dem,**
- **Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Husum, Industriestr. 15, 25813 Husum und der**
- **Stadt Husum, Zingel 10, 25813 Husum zur Einsichtnahme niedergelegt.**

Der Plan ist den Beteiligten nur bekannt zu geben, soweit sie von dieser Anordnung betroffen sind (§ 2 Abs. 1 SchBG). Bei den genannten Stellen wird neben einer Ausfertigung des Übersichtsplans in Papierform auch eine digitale Ausfertigung des Schutzbereichplans zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Änderungen der Grundstücksbezeichnungen (Flur-, Flurstücknummern) sowie der Grundstücksgrenzen haben auf die Wirksamkeit der Schutzbereichanordnung keinen Einfluss.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein,

Brockdorff-Rantzau-Straße 13,

24837 Schleswig

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, 53003 Bonn, dieses vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr – Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel, Feldstraße 234, 24106 Kiel, zu richten.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

gez.

Simon

Übersicht der vom Schutzbereich betroffenen Grundstücke

Teilweise betroffene Grundstücke:

Gemeinde: Husum

Gemarkung: Husum

Flur: 15

Flurstück: 199 246 54 55 56 57

Flur: 17

Flurstück: 101 102 103 104 113/2 116 117 118/2 118/3 166 167 27/18 42/2 47/4 48
49/1 5/3 52/1 54 55/8 59 62/2 69/3 7/10 7/11 7/6 7/7 7/9 7/14 80/7 84/14
84/15 84/16 84/20 84/21 91/3 95/1

Vollständig betroffene Grundstücke:

Gemeinde: Husum

Gemarkung: Husum

Flur: 17

Flurstück: 105 106 107 109/1 111 112 113/1 118/1 5/1 5/2 7/12 7/5 7/8 80/4 84/12
84/13 84/17 84/48 90/2 90/3 90/4 91/2

II. Mit Anordnung des Schutzbereichs treten von Gesetzes wegen folgende Beschränkungen ein:

Die Genehmigung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde - ist einzuholen, wenn im Schutzbereich

- bauliche oder andere Anlagen oder Vorrichtungen über oder unter der Erdoberfläche errichtet, geändert oder beseitigt,
- Inseln, Küsten oder Gewässer verändert,
- in anderer Weise die Bodengestaltung und Bodenbenutzung außer der landwirtschaftlichen Nutzung verändert werden sollen (§ 3 Abs. 1 SchBG).

III. Maßnahmen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel - Schutzbereichbehörde- (Vollzugsmaßnahmen)

Es werden hiermit folgende Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 SchBG getroffen:

- Keine –

IV. Weitere Hinweise

1. Die Betroffenen haben die Möglichkeit bei den unter I. genannten Stellen einzusehen:

- die Begründung für die Anordnung des Schutzbereichs
- den Plan des Schutzbereiches
- den Wortlaut der §§ 3 – 6, 9 und 27 des Schutzbereichgesetzes

Darüber hinaus kann jeder Betroffene bei den o. g. Stellen Auskunft darüber erhalten, inwieweit er von dem Genehmigungsvorbehalt befreit ist.

2. Befreiungen:

Darüber kann jeder Betroffene bei den unter I. genannten Stellen Auskunft erhalten, inwieweit er davon befreit ist, Genehmigungen einzuholen.

Im Auftrag

Marsau

